**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

**Band:** 33 (1866)

Artikel: Dreiunddreissigste ordentliche Versammlung der Schulsynode

**Autor:** Egg, J.J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-744272

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Dreiunddreißigste

# ordenkliche Versammlung der Schulspnode.

# A. Protofoll der Prosnnode.

Actum Burich, ben 9. und 15. September 1866.

## A. Mitglieder der Prospnode.

- a. Vorsteherschaft.
- 1. Brafibent: Berr Erziehungerath Schappi in Borgen.
- 2. Bigepräsident: Berr Sekundarlehrer Näf in Neumunfter.
- 3. Actuar: Herr Sekundarlehrer J. J. Egg in Thalweil.
  - b. Abgeordnete des S. Erziehungsrathes.
- 4. Herr Dr. Suter, Direktor bes Erziehungswefens.
- 5. " Erziehungsrath Sug in Zürich.
  - c. Der Seminarbirektor.
- 6. Herr David Fries in Rüsnacht.
  - d. Abgeordnete der höhern Lehranstalten und der Schulkapitel.
- 7. Bon ber Universität: Berr Brofessor Reffelring.
- 8. Vom Gymnastum: Herr Dr. Spörri.
- 9. Von der Industrieschule: Herr Professor Dr. H. H. Bogeli.
- 10. Bon ben höhern Schulen in Winterthur: Berr Pfarrer Biegler.
- 11. Bom Kapitel Zürich: Herr Rüegg, Lehrer in Enge.
- 12. " Uffoltern: " Sigrift, Lehrer in Riffersweil.
- 13. " " Sorgen: " Baumann, Lehrer in Sorgen.
- 14. " Meilen: " Wiesendanger, Sekundarlehrer in Küsnacht.
- 15. " " hinweil: " Landert, Lehrer in Ottikon.

- 16. Bom Kapitel Ufter: Herr Sieber, Sekundarlehrer in Ufter.
- 17. " " Pfäffiton: " Hurlimann, Lehrer in Rikon-Junau.
- 18. " Winterthur: " Wettstein, Sekundarlehrer in Mar=
- 19. " Undelfingen: " Goßweiler, Sekundarlehrer in Mar= thalen.
- 20. " Bulach: " Steiner, Lehrer in Eglisau.
- 21. " Regensberg: " Müller, Sekundarlehr. in Niederhasli.

In der zweiten Sitzung war das Kapitel Regensberg vertreten durch Herrn Steffen, Sekundarlehrer in Regensdorf.

### B. Berhandlungen.

- a. Es werden auf den Rangleitisch gelegt:
- 1. Der Bericht des Herrn Erziehungsdirektors über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
- 2. Der Bericht des Herrn Seminardirektors über die Thätigkeit der Schulkapitel.
- b. Von den Kapiteln sind folgende Wünsche und Anträge zur Vor= berathung eingegangen:
  - 1. Dom Kapitel Zürich: Die Synode drückt dem h. Erziehungsrath den lebhaften Wunsch aus, er möge die nächstes Jahr in
    Paris stattsindende Ausstellung, beziehungsweise Ausstellung von
    Schulgegenständen durch eine Abordnung der zürcherischen Lehrerschaft beschicken, ihr hiezu den nöthigen Kredit bewilligen, und
    den hierüber s. Zt. zu erstattenden, speziellen Bericht zum Nutzen
    der Schule verwerthen.
  - 2. Vom Kapitel Affoltern:
    - a. Die Synobe möge den h. Erziehungsrath veranlassen, § 3 des Reglementes für die Schulkapitel betressend den Besuch der Kapitelversammlungen von Seite der Herren Seminartehrer zu streichen.
    - b. Es möchte der h. Erziehungsrath die neuen Lehrmittel für die folgenden Stufen wo möglich befördern, besonders aber das längst verheißene Bilderwerk für die Elementarsschule einmal zur Einführung bringen.
    - c. Als Einfrage: Wäre nicht bei der Besprechung der Aus= wahl des für die Kapitel zu behandelnden Stoffes eine größere Betheiligung von Seite der Kapitel am Plate?
    - d. Es möchte der in § 98 des Schulgesetzes ausgesetzte Credit von Fr. 35,000 auf Fr. 50,000 erhöht werden.

- 3. Vom Kapitel Horgen: Es möge sich die Synode auf geeignete Weise dafür verwenden, daß bei Anlaß der Partialrevisson des Schulgesetzes nachfolgende Paragraphen je in dem unten beigesfügten Sinne verändert werden.
  - a. §§ 26 und 288. Die Sekundarschulpflegen sowol als die Sekundarlehrer sind in Zukunft direkt vom Bolk zu wählen.
  - b. § 34. Die Wahlen in die Gemeindsschulpflege erfolgen durch geheimes Mehr in Uebereinstimmung mit den Wahlen in die Gemeindskirchenpfleege und den Gemeindrath.
  - c. § 74. Zum Besuch der weiblichen Arbeitöschulen sind nicht nur die Realschülerinnen, sondern auch die erste und zweite Klasse der Ergänzungöschülerinnen verpstichtet; das gegen sollen die Elementarschülerinnen unter allen Umständen vom Unterrichte in der Arbeitöschule ferne bleiben.
  - d. Die §§ 104 und 105 erhalten eine verbesserte Redaktion. Ueberhaupt sollen alle Paragraphen, welche die untern Schulbehörden veranlassen, beim h. Erziehungsrathe um Interpretation einzukommen, im Interesse größerer Klarsheit revidirt werden.
  - e. § 114. Die Sekundarschule bedarf vermehrter Lehrkräfte. Steigt die Anzahl der Schüler dauernd über 75, so ist ein dritter, steigt sie dauernd über 100, ist ein vierter Lehrer anzustellen.
  - f. § 301 Ziffer 3 und § 305, lit. d. Die Primarlehrer sollen mit Hinsicht auf die Alterszulagen vom Staat analog behandelt werden, wie die Schundarlehrer.
  - g. § 316. Das Begutachtungsrecht ber Schulkapitel soll auch auf die Lehrmittel der Sekundarschule ausgedehnt werden.
  - h. Die §§ 27 und 28 des Reglementes für die Schulkapitel: "Fortbildung der Schulkandidaten" sind zu streichen.
  - i. § 301 lit. b und § 305 lit. d. Der Staat übernimmt die Besoldung der Vifare, wenn die Vifariate durch Erstrankung oder andere unverschuldete Ursachen von Seiten der Lehrer entstanden sind.
- 4. Vom Kapitel Ufter: Es möge die Synode die Initiative ergreisen, um bei der angeregten Gesetzesrevision nachfolgende Aenderungen zu ermöglichen:
  - a. § 2 des Schulgesetzes laute einfach: Der Erziehungsrath besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens

- aus 7 Mitgliedern. Die Wahl von 4 Mitgliedern erfolgt direkt durch den großen Rath, die der übrigen 2 Mitglieder durch die Schulspnode."
- b. § 8 werbe gestrichen.
- e. § 32 laute: "Jeder Schulfreis hat eine Schulpflege aus einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens 4 Mitgliedern. Die Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Vizepräsidenten und einen Schreiber, der nicht zugleich Präsident, jedoch in oder außer ihrer Mitte sein darf. Den Sitzungen der Pstege wohnen die Lehrer" 2c.
- d. § 37 erhalte folgenden Nachsatz: "Sie hat das Recht, zur Ausführung ihrer Anordnungen kleinere, dringend noth= wendige Ausgaben bis auf einen von der Gemeinde fest= gesetzten Betrag zu dekretiren."
- e. § 43 laute: "Auf Kosten der Berwaltung wird die täg= liche Reinigung und Durchlüftung der Schulräume, deren Beheizung im Winter, außer den zwei jährlichen Haupt= reinigungen, dem Ausweißen und der Reinigung der Ka= mine des gesammten Schulgebäudes besorgt."
- f. Der Nachsatz vom § 53 heiße: "Der Regierungsrath ordnet in solchen Fällen Trennung oder Vereinigung erst an,
  wenn die Bedingungen zu denselben nach allen Seiten geregelt sind, und ist dann ferner ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen."
- g. § 58 heiße einfach: "Die Schule theilt sich in 3 Haupt= abtheilungen: 1) Die Alltagschule mit 6, 2) die Ergän= zungsschule mit 3 und 3) die Fortbildungsschule mit 2 Jahreskursen.
- h. In § 61 ist das Maximum der Alltagschülerzahl auf 80 herabzuseten.
- i. § 62 laute: "Die Zahl der wöchentlichen Unterrichts=
  ftunden foll für die Alltagschüler der untersten Klasse
  wenigstens 13 und höchstens 17, für die der zweiten und
  dritten Klasse wenigstens 18 und höchstens 21, für die
  drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 be=
  tragen; die Ergänzungsschule erhält in drei halben Tagen
  und die Fortbildungsschule wöchentlich in wenigstens zwei
  getrennten Stunden Unterricht.

- k. In § 63 werde der Zwischensatz: "wobei jedoch die Leibesübungen außer Berechnung fallen" weggelassen.
- 1. § 64. Es sind die gesetzlichen Ferien auf 10 Wochen festzusetzen.
- m. Dem Religionsunterrichte werde feine Ausnahmsstellung gewährt; darum sind die §§ 69—71 zu streichen.
- n. § 74 laute: "Zum Besuch der Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen und die Mädchen der darauffolgenden zwei Ergänzungsschuljahre verpflichtet; dagegen dürfen keine Elementarschülerinnen zugelassen werden.
- o. § 78 heiße: "Die Lehrmittel der allgemeinen Bolksschule werden vom Erziehungsrathe bestimmt und nach einem alle Schulstusen und Lehrgegenstände umfassenden Plane festgestellt. Der Staat sorgt für die möglichste Wohlfeil= heit derselben, zu welchem Zwecke er, so weit thunlich, den Berlag selbst übernimmt oder dann Konkurrenz er= öffnet."
- p. In § 85 sollte es heißen: "Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung und dazu ein Schulbrunnen oder Brunnenrecht verbunden sein."
- q. Der Satz in § 100: "Die Zahl der Kreise darf nicht über 60 ansteigen," ist zu streichen.
- r. In § 104 soll es mit Bezug auf die Leistungen des Se= fundarschulortes einfach heißen: "Der Schulort hat die Pflicht zur Beheizung und Reinigung der für den Unter= richt erforderlichen Lokalitäten."
- s. § 121 werde in dem Sinne verändert, daß der jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis auf je einen Sekundarsehrer desselben Fr. 1050 betrage und das Schulgeld der Sekundarschüler auf Fr. 12 herabgesetzt werde.
- t. Die Paragraphen bezüglich der untern Industrieschule seien zu streichen, d. h. diese Anstalt ist aufzuheben.
- u. Das Nämliche geschehe mit den §§ 221 bis und mit 240 wie auch § 274. Mit Bezug auf Lehrerbildung sei das Gesetz in dem Sinne zu revidiren, daß zur Bildung tüch= tiger Lehrkräfte für die Volksschule des Kantons Zürich die Lehramtskandidaten die höhern Bildungsanstalten in der Stadt Zürich zu besuchen hätten, und für diesen

- Zweck noch ein besonderer pädagogischer Lehrstuhl zu creiren wäre.
- v. Man möchte die Wahl der Sekundarlehrer, wie diejenige der Sekundarschulpslegen durch die Stimmberechtigten des Schulkreises vollziehen lassen, auch den Wahlmodus für erstere mit demjenigen für Primarlehrer in Uebereinstim= mung zu bringen suchen, wornach zunächst die §§ 288 und 289 zu ändern wären.
- w. Erlaubt sich das Kapitel auch nicht, Vorschläge zur Aufbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrer zu machen, so doch die Wünschbarkeit von Besoldungserhöhung mit Volgendem zu motifiren:
  - 1. Die kleinen und meist ärmern Schulgenossenschaften sind vor dem vielfach vorkommenden Lehrerwechsel dadurch zu schützen, daß die Besoldungen auch ihrer Lehrer nach denjenigen in größern Gemeinden, die durch Gehaltszulagen einer rechtlichen Pflicht gegensüber den ihrigen Ausdruck geben, auszugleichen seien.
  - 2. Wenn Angestellte, wie Büreau= und Postbeamte, Waibel 2c., bei denen keine mit schweren Opfern erkauste, jahrelange Berufsbildung erforderlich ist, so besoldet werden, wie sich kein zürcherischer Lehrer mit seinem mühevollen, körperlich und geistig ansstrengenden Berufe einer pekuniären Lage zu erfreuen habe, so möchte man doch einmal bei Festsetzung der Lehrerbesoldungen Opfer und Mühe gerecht und billig berücksichtigen.
  - 3. Hat der Volksschullehrer zu seiner eigenen Fortbils dung, wie zu einer ordentlichen äußern Stellung so manchen Erfordernissen zu genügen, daß er auch bei einer namhaften Aufbesserung ein ärmerer, schlichter Bürgersmann sein und bleiben muß, da besonders der Preis der nicht zu ermangelnden Bedürfnisse stetig sich steigert.

Im Einzelnen hegen wir hierüber die Hoffnung, daß in der ökonomischen Stellung der Schulverweser und des finitiv angestellter Lehrer kein Unterschied gemacht werde, daß auch die Vikare der Primar= und Sekundarlehrer besser gestellt, und deren Besoldung in Fällen unverschuls deter Schuleinstellung vom Staate übernommen werde;

endlich, daß man folchen Lehrern, die nach 40 Dienstjahren, ihren Rücktritt verlangen, einen gesetzlichen Ruhegehalt verabfolgen lasse, ohne daß sie vorher die Bewilligung zu jenem beim h. Erziehungsrathe nachsuchtn müssen.

- x. In § 315 werde der Nachsatz bezüglich der Beaufsichtigung der Kapitelsversammlungen von außergewöhnlichen Kapitels=genossen gestrichen.
- y. Es möchte untersucht werden, ob es nicht besser wäre, wenn der Staat die Betheiligung einer Rentenanstalt in diesem oder jenem Betrage den Lehrern in dem Sinne frei ließe, daß er geschehenden Falls mit einem verhältniß= mäßigen und angemessenen Beitrage unterstützend und aufmunternd zur Seite ginge.
- 5. Das Kapitel Bülach beantragt die Revisson von § 74 in dem Sinne, es möchte die Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag für die erste und zweite Klasse der Ergänzungsschule als obligastorisch erklärt werden.
- 6. Bom Kapitel Regensberg:
  - a. Es möge bei der bevorstehenden theilweisen Revision des Schulgesetzes § 316 in der Weise abgeändert werden, daß Lemma 2 folgende Fassung erhält: "Die Kapitel haben dem Erziehungsrathe ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über die Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volkseschule und der Sekundarschule ze."
  - b. Es mögen die Rechte und Interessen eines definitiv angestellten Lehrers, dessen Schule mit einer andern vereinigt wird, durch gesetzliche Bestimmungen besser gewahrt werden, und es mögen bis dahin allfällige Verfügungen, wodurch ein solcher Lehrer einer Neuwahl unterworfen werden sollte, suspendirt werden.
  - e. Es moge in § 302 die Reinigung und Beheizung der Schulzimmer ben Schulgenoffenschaften überbunden werden.

Bei Eröffnung der Diskusston über die vorgelegten Punkte theilt der Abgeordnete von Meilen mit, daß ihm sein Kapitel den Auftrag mitsgegeben, gegen jedes Vorgehen der Synode in Sachen der Gesetzervisson zu votiren, indem es leicht den Anschein haben könnte, als nehme es die Lehrerschaft mit Gesetzesänderungen etwas zu leicht. Das gegenwärtige Unterrichtsgesetz sei das Resultat zehnjähriger Vorbereitungen und Arsbeiten, zahlreiche Kommissionen und Behörden haben ihre Erfahrungen

und die Ergebnisse gründlicher Berathungen zu diesem Werke zusammen= getragen, so daß es gegenwärtig kaum gerechtfertigt erscheine, nach kaum sechsjährigem Bestande an demselben zu rütteln.

Es wird ihm von verschiedenen Seiten entgegnet: "Es liege eine Berechtigung für das angestrebte Vorgeben schon in dem von vorjähriger Synode her noch pendenten Traftandum, das nicht bloß Aenderung des Reglementes für die Kapitel und Synode, sondern auch Revision des § 315 des Unterrichtsgesetzes beschlage. Zudem liege keine Gefahr im Eintreten durch die Prosunode, da es sich bei jedem einzelnen Wunsche oder Antrage darum handeln werde, ob er vor die Synobe zu bringen sei oder nicht. Nicht die Lehrerschaft habe in der angebahnten Partial= revision die Initiative ergriffen, sondern die Anregung dazu sei von der oberften Erziehungsbehörde gekommen. Auf der einen Seite find unab= weißliche Reformen nöthig geworden. So hat die Entwicklung der Se= fundarschule den bisherigen Bestand der untern Industrieschule durchaus unhaltbar gemacht, fo ruft bas fernere Gedeihen ber Arzneischule einer Umgeftaltung berselben. Auf ber andern Seite war die Behörde bereit, Die Revision auch auf folche Punkte auszudehnen, die feit der Zeit der Einführung bes neuen Gesetzes in unzweidentiger Weise fich so abgeflart haben, daß man unbedenklich revidiren fann. Solche Bunkte find: Gin= ordnung der Leibesübungen in die durch das Gesetz vorgeschriebene Stundenzahl an den Volksichulen, Aufhebung der Beschränkung bezüglich ber gesetlich erlaubten Bahl von Sekundarschulkreisen, nähere Feststellung, wie bald eine Sekundarschule getheilt und eine neue Lehrkraft angestellt werden kann, Bestimmung barüber, daß auch die provisorisch angestellten Lehrer bei den Alterszulagen berücksichtigt werden sollen, der Besuch der Kapitelsversammlungen von Seite der Lehrer am Seminar.

Die Tit. Erziehungsdirektion sindet die geäußerten Bedenken in so weit am Plaze, als leicht die Revisionslust sich an Grundpseiler des Gesetzes wagen könnte. Es sei immerhin vor zu leicht hingenommenen Alenderungen zu warnen, weil sie gar häusig große, von vornherein unübersehbare Umgestaltungen der Verwaltung und der Vollziehungs-maßregeln nach sich ziehen. Viele der eingereichten Anträge betressen zu untergeordnete Punkte, um der Revision angereiht zu werden. Doch ist Herr Dr. Suter gerne bereit, die von den Kapiteln gemachten Vorschläge und deren Begründung zu vernehmen.

Die Kapitel Zürich und Hinweil finden auch, die Synode sei nicht der geeignete Ort, so viele die verschiedensten Prinzipien und Verhält= nisse berührenden Punkte zu discutiren, darum sind von denselben keine auf Reviston zielende Anträge eingegangen; doch will ersteres nicht

unthätig sein und hat in Sachen eine Kommission niedergesett. Es wird Eintreten beschlossen, jedoch mit der nachträglichen beschränkenden Bestimmung, daß nur die wichtigsten Punkte vor die Synode gelangen sollen, während die übrigen, die nicht fallen gelassen werden oder schon in den Revisionsvorschlägen des h. Erziehungsrathes enthalten sind, der h. Erziehungsdirektion zur geneigten Prüfung zu überweisen seien.

a. Anträge betreffend Vermehrung der Lehrfräfte an den Sekundarsichulen, Beitrag des Staates und Herabsetzung des Schulgeldes vide Horgen lit. e und Uster lit. s.

Nach längerer Diskussion, in welcher namentlich betont werden die ichwierige Aufgabe ber Sefundarschule in ihrer Doppellstellung gegenüber ben Vorberungen des praktischen Lebens und als Worbereitungsschule für die höhern Lehranstalten, sowie die Bunschbarkeit ihrer Erweiterung in Berücksichtigung der mangelhaften Leiftungen der Erganzungsschule einer= feits und bem in den Sandwerksschulen ausgesprochenen Verlangen nach beruflicher Bildung anderseits, werden schließlich bezüglich Theilung ber Sefundarschüler und damit zusammenhängender Vermehrung der Lehr= frafte und pekuniarer Betheilung von Seite des Staates die von der Tit. Erziehungsbirektion bem h. Regierungsrathe überwiesenen Vorschläge adoptirt. - Die Frage, ob man nicht von der Unftellung von Adjunkten absehen und lieber die Jahre etwas vermehren sollte, die bei einiger= magen erhöhtem Maximum ber Schülerzahl für die Unftellung eines Abjunkten nothig find, um fogleich eine weitere Lehrstelle befinitiv gu errichten, wird durch Stichentscheid zu Gunften der bisherigen Be= stimmungen entschieden.

Die Herabsetung des Schulgeldes wird folgendermaßen begründet: Durch Reduktion des Schulgeldes würde der Besuch der Sekundarschulen ein weit allgemeinerer, da nicht zu leugnen ist, daß die erforderlichen Auslagen für manche ärmere Familie fast unerschwinglich sind. Es handelt sich für die Sekundarschulen nicht bloß um das Schulgeld von 24 Frk., sondern es sind überdieß noch sehr viele Unterrichtsmaterialien, namentlich viele immer noch zu theure Bücher anzuschassen. Allerdings können die Sekundarschulpslegen entgegenkommen durch Stipendien; allein schon in dem Gesuch um einen Freiplatz liegt für manchen Bater etwas Ernicdrigendes, daß er am Ende lieber seinen Sohn bei Hause behält, als die Rolle des Bittenden zu übernehmen. Daß durch Ermäßigung des Schulgeldes die vermöglichere Klasse der Bevölkerung in erster Linie bez günstigt wird, ist ein Scheingrund, da ja ein Kassadesizit durch Steuern gedeckt werden kann, wobei das Bermögen in gerechte Mitleidenschaft gezogen wird. Hier wäre der Rheinauersond auf breitester Bass fruchtbar

zu machen und jedenfalls besser und wohlthätiger angewendet als durch Unterstützung einer Zentralanstalt.

Diesen Gründen für den Untrag von Ufter wird entgegengehalten, daß die vorgeschlagene Reviston für sämmtliche Sekundarschulkreise einen jährlichen Ausfall von 30,000 Frf. ausmachen würde, welche Summe, wenn der Rheinauerfond in den Rig treten mußte, fast beffen ganzen Binsenertrag aufzehren wurde. Bis jest sei es immer noch beffer gewesen, diesen Fond zu rathsamen, da die Verhältnisse und Bedürfnisse sich noch nicht so abgeflart haben, um mit Sicherheit behaupten zu konnen: Da ist nun seine Berwendung am besten Plate. Vor den Steuern zur Deckung von Raffarückschlägen follte man fich möglichst scheuen, da fie gewiß nie fo popular werden, um nicht dem Intereffe fur die Schule Gintrag Bei einer richtigen Liberalität ber Sekundarschulpflegen in Ertheilung von Stipendien follte benn boch mit Gulfe der Ziegler'schen und Rung'schen Legate, sowie eines Theils der Zinse vom Rheinauerfond möglich fein, den Schulbefuch auch für die Kinder armerer Leute gehörig zu erleichtern. In Freipläten liegt wenig Demuthigendes, und bei Er= theilung derselben ware eine Vorm zu finden möglich, die auf der einen Seite bem Chrgefühl nicht zu nahe tritt und die auf der andern Seite Die öfonomische Kraft des Unterftütten in richtigem Mage würdigen fann.

Es wird beschlossen, den Antrag von Uster vor die Synode zu bringen. Als Referent wird Herr Baumann bezeichnet.

b. Antrag über Ausdehnung der Arbeitsschule auf die Schülerinnen der Ergänzungsschule und Ausschluß der Elementarschule vide Horgen lit. e, Uster lit. n und den Antrag von Bülach.

Was den letten Punkt der Anträge betrifft, so sindet man im Allsgemeinen, daß die Ausschließung der Elementarschule vom Unterricht in den weiblichen Arbeiten zweckmäßig ist; denn abgesehen von vielfachen Gründen in körperlicher und geistiger Hinsicht wird durch Ausdehnung dieses Unterrichtes nach unten die Absicht des Gesehes, für die jüngern Schulklassen eine der Entwicklung der Kinder heilsame Reduktion der Schulzeit eintreten zu lassen, illusorisch gemacht. Zudem haben die Unterrichtsstunden in diesem Fache vielorts ganz abnormen Stundensplänen gerusen.

Es können zwar, wie in Zürich und Winterthur, Verhältnisse gegeben sein, wo die Durchführung der vorgeschlagenen Ausschließung fast uns möglich wäre, und überdieß kommt es gar häusig vor, daß in der dritten Elementarklasse ältere Mädchen sich befinden, für die ein Ausschluß nicht gerechtfertigt wäre. Darum entscheidet sich die Mehrheit dafür, für einmal hier noch nicht zwangsweise vorzugehen.

Für Erweiterung der Arbeitsschule nach oben kann Vieles angeführt werden. Die Beschränkung des Unterrichtes auf die Realschule bedingt ungenügende Resultate, ba bas Leben mehr fordert als einige lebung im Stricken und Flicken. Je alter Die Schülerinnen find, besto größer ift natürlich ihr Verständniß für schwierigere Arbeiten. Bei ber furg zugemoffenen Beit, die die Realschule bietet, ift ein unverzeihlicher Mißbrauch eingeriffen, ber, daß man an vielen Orten bes Guten nicht genug thun konnte, indem man der Arbeitsschule drei halbe Tage einräumte, wodurch die armen Madchen vom Montag fruh bis Samftag Abend an bie Schulbante gefesselt werben, fo bag eine Berlangerung ber Schul= pflicht die gute Rückwirkung hatte, folden Ueberanftrengungen ben Riegel zu ftoßen. In den Landbezirken mit vorherrschend agrifoler Beschäftigung sollte die Durchführung der proponirten Neuerung namentlich im Winter feine gar großen Schwierigkeiten haben. Sin und wieder hat man fchon in bem bezeichneten Ginne vorgeben wollen, aber man ift blog bei bem Anfang geblieben, weil man an dem Befet feinen Rucken batte.

Dagegen wird aufmerksam gemacht, daß die vorgeschlagene Reuerung leicht der Popularität der Arbeitsschule, die überall mit Freude und Wohlwollen gepflegt wird, zunahe treten könnte. Jedenfalls wäre Zwang hier kaum am Plaze, namentlich mit Berücksichtigung der ärmern Bespölkerung in industriellen Gegenden, wo die Verwerthung jugendlicher Arbeitskräfte möglich und leider immer noch ein Gebot der Nothwendigkeit ist. Der freien Einsicht und der freien Entwicklung ist auch etwas zu überlassen und zwar um so eher, da die neuere Zeit dem weiblichen Gesschlechte neue, von der Arbeitsschulbildung unabhängige Berufsarten zu öffnen scheint.

Schließlich wird folgende Resolution gefaßt: Die Ergänzungs= schülerinnen sind durch alle drei Jahre einmal wöchentlich zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet. Im Uebrigen wird der Gegenstand in oben bezeichnetem Sinne der Erziehungsdirektion überwiesen.

c. Antrag bezüglich Schultrennungen vide Uster lit. f und Regens= berg lit. a.

Mit diesem Antrag soll kein Mißtrauen gegen die bei Schultrennungen handelnden Behörden ausgesprochen werden, dagegen möchte man für diese wichtige und in verschiedene Rechte und Interessen tief einschneidende Angelegenheit ein bestimmteres Geset. Bereinigung kleiner Schulgenossensschaften sollte nicht geboten, sondern fakultativ sein. Es wird die Zwecksmäßigkeit solcher Bereinigungen bestritten, da für kleinere Gemeinden oft ein Glück darin liege, in ihrem Lehrer einen gebildeten Mann, gleichsfam einem Pionnier der Kultur zu besitzen. Der Staat kann nicht eins

feitig rechtliche Verhältnisse reguliren. Die Interessenten mussen eins verstanden sein. Der Verlust einer definitiven Stellung ist Verlust eines garantirten Rechtes und darf einen entsprechenden Gegenwerth beanspruchen. Schulvereinigungen sind also nur vorzunehmen, wenn die gesstellten Bedingungen geregelt sind.

Herr Dr. Suter warnt vor dem Fehler, gestützt auf Spezialfälle Gesegeänderungen zu verlangen. Das Lob kleiner Schulen sindet er neu. Die Handhabung des betreffenden Paragraphen gehört zu den schwierigsten und unangenehmsten Geschäften. Bisher sind in allen Fällen von Schulvereinigungen befriedigende Verträge geschlossen worden. Wenn aber exorbitante Forderungen gestellt werden, so werden die Behörden wohl etwas zögern dürsen. Will man diesen Paragraph stehen lassen, was offenbar nothwendig ist, so soll man auch einiges Vertrauen zu den handelnden Behörden haben und ihnen einige Freiheit der Aktion gestatten, da kaum in einem Gesetze alle speziellen Fälle mit ihren meistens ganz eigenthümslichen Verhältnissen Ausdruck und Berücksichtigung sinden können.

Uster zieht den ersten Theil seines Antrages zurück, Regensberg vereinigt sich mit dem so veränderten Antrage. Die Prosynode beschließt Ueberweisung an die Erziehungsdirektion.

d. Antrag in Betreff der Wahl von Sekundarlehrern und Sekundar= schulpstegern vide Horgen lit. a und Uster lit. v.

Wenn das Volk der Sekundarschule gegenüber Steuern zu leisten hat, so sollte es etwas unmittelbarer auch etwas zu sagen haben zu deren Leitung und Administration.

Das Interesse für die Anstalt wird zunehmen, wenn die undemostratische mit allen übrigen Wahlen in arger Inkongruenz stehende Wahl der Sekundarschuls durch die Gemeindsschulpslege und des Lehrers durch ein eigenes Wahlkollegium in die Hand des Volkes gelegt wird. Der Sekundarlehrer mußte durch den bisherigen Modus in ein Abhängigkeitssverhältniß kommen zu gewissen Leuten; er arbeitet aber für das Volk, man soll ihn daher auch mitten ins Volk hineinskellen.

Gegen die Neuerung sprechen zunächst formelle Schwierigkeiten. Die Wahlen der Sekundarschulpsleger sind schwer zu organistren. Sind diesselben durch die Gemeinden oder die Kreise vorzunehmen? Man mag Freund von direkten Wahlen sein und doch hier für die Ausnahme stimmen. Jedenfalls sind von keiner Seite Klagen erhoben worden über die bisherige Einrichtung. Es ist immerhin ein Unterschied zu machen zwischen Primars und Sekundarschule: Jene ist obligatorisch und interessität alles Volk, um diese wird sich ein großer Theil der Bewölkerung wenig kümmern. Die Volksklassen aber, aus denen sich die Sekundarschule bes

völkert, haben wenig Garantie, daß sie durch direkte Wahlen bessere Lehrer bekommen werden, im Gegentheil ist anzunehmen, daß eine Versammlung gebildeter Männer umsichtiger und mit weniger Risko wählen wird.

15 Stimmen sprechen sich aus für direkte Wahl der Pfleger; 9 gegen 7 Stimmen entscheiden zu Gunsten der direkten Lehrerwahl.

Dieses Traftandum foll nicht vor die Synobe kommen.

e. Antrag betreffend Bestand und Wahl der Gemeindsschulpslegen, vide Horgen lit. b und Uster lit. c.

Darüber, daß die Geistlichen nicht mehr ex officio Mitglieder der Schulpflegen sein sollen, wird nicht diskutirt. Das Verlangen nach geheimer Wahl wird fallen gelassen auf die Bemerkung hin, daß jetzt schon der Gemeinde das Recht zustehe, sich für geheimes oder offenes Skrutinium zu entscheiden.

- f. Der Antrag von Uster lit. d wird ebenfalls nach kurzer Besprechung fallen gelassen, weil die Gemeindsschulpflegen sich bei allfälligen Ausgaben aus der Verlegenheit ziehen können, wenn sie für dieselben einen entsprechenden Kredit in die Budgets der Schulgenossenschaften aufsnehmen lassen und weil den Sekundarschulpflegen der Ausweg proponirt worden ist, sich größere Ausgaben dekretiren zu lassen durch die erweiterte Behörde, wie sie zur Wahl der Sekundarlehrer erforderlich ist.
- g. Das gleiche Schicksal erleidet der Antrag von Uster lit. p. Das Gesetz und das Baureglement sprechen sich bezüglich eines Schulsbrunnens deutlich im Sinne der gemachten Anregung aus.
- h. Die Anträge über Reinigung und Beheizung der Schulräume vide Uster lit. e und Regensberg lit. e werden dahin erledigt, daß die Tit. Erziehungsdirektion prüfen möge, ob nicht § 43 des 11. G. den Zusatz bekommen sollte: "Das Reglement bestimmt das Nähere." In der Diskussion dringt die Ansicht unbeanstandet durch, es sollten die Schulräume wie die Privatwohnungen oder wohl noch eher täglich gesreinigt und durchlüftet werden.
- i. Der Antrag von Uster lit. h wird der Erziehungsdirektion über= wiesen.
- h. Eine längere Diskussion veranlaßen die Anträge von Uster lit. i und lit. g, da dieselben in der vorgeschlagenen Gründung einer neuen Schulstuse, der Zivil= oder Fortbildungsschule, eine Neuerung anstreben, die tief in den Organismus der Volksschule und ins tägliche Leben ein= greift. Schon früher ist man durch das Mittel eines Memorials beim großen Rath um Bewilligung von drei halben Schultagen für die Er=gänzungsschule eingekommen, von der richtigen Ansicht ausgehend, man

muffe ben Kräften des reifern Jugendalters mehr und mehr von bem Bildungeftoff zuweisen, ber in übermäßiger Fulle für die jungern Stufen fich angehäuft hat und überdieß habe man noch Bildungsgebiete zu öffnen, Die gesteigerte Ginficht verlangen und hinüberleiten ins Leben. Schon seit Jahrzehnden hat die Lehrerschaft beständig noch Erweiterung ber Schul= pflichtigkeit nach oben verlangt, ohne indeg praktisch ausführbare Projekte Die Zivilschule wird auch bei geringer Stundenzahl in dem Allter von 15-17 Jahren befriedigende Resultate zeigen, nachdem auch die Ergänzungsschule der Zeit nach noch beffer gestellt und voll= ständiger organisirt sein wird. Durch die vorgeschlagene Reduktion der Stundenzahl für die beiden Abtheilungen ber Primarschule gewinnt man Die nothige Zeit und die nothigen Lehrfräfte. Vor der Sand foll nur das Minimum der Bahl der Unterrichtsftunden für die Zivilschule fest= gestellt sein; wo mehr Zeit gewonnen werden fann, wird man es nicht unterlassen. Auch über die Zeit, da die Unterrichtsstunden ertheilt werden sollen, waren keine zu sehr bindende Borschriften aufzustellen, da dieselben hie und da leicht auf ben Sonntag verlegt werden konnen. — Die Schüler werden fich einstellen, wenn mit bem nothigen Ernfte die Sache an Sand genommen wird, da unter ber arbeitenden Rlaffe die Thatfache immer mehr begriffen werden muß, daß sich die Arbeiter selber eine große und billige Konkurrenz schaffen durch Herbeiziehung von Kindern zu induftrieller Thätigkeit. — Bom 15. bis 17. Altersjahr erhält unfre Jugend nur noch Unterricht in der Religion. Dieses Alter lehnt sich an den Zeitpunkt an, da bürgerliche Mündigkeit eintritt, da nach neuern Borschlägen entsprechend einem gefühlten Bedürfnisse auch die militärische Ausbildung beginnen foll. Der Abschluß ber religiöfen Bildung follte naturgemäß begleitet sein von einem vernünftigeren Abschluß der bürger= lichen Bildung, damit nicht zwischen Schulaustritt und der gesetzlichen Mündigkeitserklärung eine zu große Lücke liegt, die das Meifte der ge= wonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten wieder vergessen macht. Die Zivil= schule soll einen allgemeinen Bildungscharafter haben, wo aber die Be= durfnisse und die benöthigten Kräfte vorhanden sind, follen auch die speziellen Berufsschulen nicht ausgeschlossen sein. Die lettern erfordern von ihren Lehrern technische Kenntnisse, wie sie unmöglich bisher durch die Seminarbildung konnten mitgegeben werden. Die neue Schulftufe fonnte mohl auch eine Unftalt fein zu tüchtiger Vorbereitung für unfer vaterländisches Wehrwesen, ganz geeignet, die nationale Wehrfraft in hohem Grade zu steigern. Die Ausbehnung ber Schulpflicht nach oben wird heilsam auf die untern Stufen ruchwirfen. Die Berminderung der Schulftunden in ber Primarschule wird felbstverständlich eine Vereinfachung

und Ermäßigung der Stofflast nach sich ziehen, so daß das Bleibende sich dem Alter anpassen kann, wodurch der unglückliche Uebelstand zu Grabe ginge, mit 9—12-jährigen Kindern Wissenschaften treiben zu wollen, die viel weiter hinauf gehören und die hauptsächlich sind deswegen herbeisgezogen worden, weil auch nach dem neuen Gesetze die Hauptbildungszeit für die meisten Kinder mit dem dreizehnten Altersjahre abschließt. Ob in der Fortbildungsschule Trennung der Geschlechter durchzusühren wäre, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Vielorts besuchen Knaben und Mädchen zusammen bis etwa in die letzte Woche den Konsirmandenunterricht, warum sollten sie nicht auch in der Fortbildungsschule beissammen sein können; dagegen möchte weniger der sittlichen Gesahren wegen, als vielmehr mit Berücksichtigung der auf dieser Altersstuse undes dingt außeinander gehenden Bildungsbedürfnisse eine Ausschleidung der Geschlechter am Plaze sein.

Der Grundgedanke der gemachten Unregung: Ausbau ber Bolksschule nach oben findet feine prinzipiellen Gegner; die vorgeschlagene Ausführung desselben erregt aber vielfache Bedenken. Man darf fich fragen, ob nicht ein namhafter Fortschritt erzielt würde, wenn man, abgesehen von der Fortbildungsschule, Die Ergänzungsschule auf brei halbe Tage per Woche ausdehnte, namentlich wenn dann auch ein der Alltersftuse angemeffener Unterricht ertheilt wurde, ftatt in blogen Repe= titionen sich zu ergeben und statt daß man, wie bisher in vielen Schulen in gleicher Weise im Unterricht fortfährt, wie man es mit 9=jährigen Rindern getrieben. Konnen bei der empfohlenen Beschränfung der Zeit die untern Stufen ihre Aufgabe erfüllen? Rann mit den zwei der Fort= bildungsschule zugewiesenen Stunden etwas Erfleckliches erzielt werden? Würden andere Projekte, wie Verlängerung ber Primarschulzeit um zwei Jahre, Verallgemeinerung der Sekundarschule 20. nicht Vollkommneres bringen? Müßte durch die offenbar nothwendige Trennung der Geschlechter nicht eine zu große Zersplitterung an Zeit und Kräften fich einstellen? Wird man die Jugend von 15-17 Jahren in die Schulstube bringen und ihrer gewohnten und meistens auch schon lobnenden Arbeit im Sause und auf dem Velde, in der Werkstätte und im Fabriffaale ent= gieben können? Wird man die landauf landab eingewurzelte Unficht, mit der Konfirmation bore die Schulpflichtigkeit auf, jo leicht aus dem Felde zu schlagen im Stande sein? Ware jest schon eine berartige Neuerung am Plate, bevor noch Erganzungs= und Sekundarschule, Die noch einer sehr großen Entwicklung fähig find, zeigen durfen, was fie bei intensiverer Wirksamfeit an der Sand von zweckmäßigen obligato= rischen Lehrmitteln zu leiften im Falle find?

Wird die Ausführung des vorgeführten Planes nicht den ganzen gegenwärtig mit großer Diühe und schweren Opfern begonnenen Aufbau von Lehrmitteln wieder in Frage stellen? Werden die Lehrer an den Primarschulen so viel Kraft besitzen, neben der schweren Aufgabe in ihrer Alltagschule die nöthige Frische für eine neue Stufe zu bewahren? Müßten nicht überhaupt neue und vielfach vermehrte Mittel geschaffen werden, namentlich wenn, wie wünschbar, der Primarschule fein Abbruch geschehen soll? Würde man vor der Hand nicht richtiger gehen, wenn man allmälig das Angestrebte auf dem Boden der Freiheit durch frei-willige Leistungen mit freiwillig sich einstellenden Schülern vorzubereiten suchte? Hat der Kanton Zürich eine Vergleichung des Schulwesens mit demjenigen anderer Staaten, wie z. B. mit dem Kanton Bern, wo die Schulpslicht bis zur Konstrmation ausgedehnt ist, zu scheuen? Aus Allem ergiebt sich, daß der Plan noch nicht spruchreif, daß er aber wohl werth ist, reissich erwogen zu werden.

Hr. Sieber modifizirt die gestellten Anträge dahin, daß in § 273 der erste Satz: "Der Regierungsrath kann zc." abzuändern sei in: "Der Regierungsrath foll zc." und daß im zweiten Lemma der benöthigte Kredit festgestellt werde.

Hr. Dr. Suter erklärt, daß dieser Paragraph jedenfalls der Prüfung unterworfen werde. Durch die Ergebnisse der angeordneten Inspektion der sämmtlichen bestehenden Handwerks und Gewerbsschulen werde viels leicht die Frage aufgeworfen, ob in diesen Anstalten nicht die allgemeine Bild ung mit dem zivilen, staatsbürgerlichen Elemente mehr berücksichtigt werden sollte. Auch ohne den vorgeschlagenen Imperativ wird der Regierungsrath Gelegenheit zu Unterstützungen sinden. Es wird besichlossen, den modisizirten Antrag durch Hrn. Sieber als Referenten vor die Synode zu bringen.

Ein zweiter Antrag: Es werde der Tit. Erziehungsdirektion ange= legentlichst empfohlen, in Berathung zu ziehen, in wie weit eine reichere Beschulung der reifern Schuljugend ins Werk gesetzt werden könnte", wird ebenfalls erheblich erklärt.

- l. Die Anträge von Uster lit. r und Horgen lit. d, sowie Uster lit. m werden nach dem Wunsche der betreffenden Abgeordneten ohne Diskussion der Erziehungsdirektion überwiesen.
- m. Der Antrag betreffend Lehrerbildung vide Uster lit. u wird in Berücksichtigung, daß dieser Gegenstand in der vorjährigen Synode als Haupttraktandum figurirte, auf gleiche Weise erledigt.
- n. Die Anträge von Horgen lit. f und i werden, als die Besoldungs= verhältnisse beschlagend, behandelt mit der unter lit. w von Uster einge= reichten Betrachtung über die Besoldung der Lehrer.

In Berücksichtigung, daß bei dem durchs neue Gesetz bedeutend gestiegenen Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen und Pensionen der große Rath gegenwärtig kaum geneigt sein dürfte, in Folge des Antrages bezüglich der Alterszulagen für Primarlehrer eine Mehrausgabe von 50,000 Frk. zu dekretiren, daß aber ein Dementi die allgemein dringliche Regulirung der Besoldungsverhältnisse nicht nur der Lehrer an der Bolkssschule, sondern fast aller öffentlich Angestellten in weite Ferne rücken müßte, daß die freiwilligen Anstrengungen der Gemeinden zur Bessersstellung ihrer Lehrer noch nicht geschlossen sind, und daß das Drängen zu einem Auch vorwärts besser von anderer Seite käme, wird der Antrag von Horgen lit. f fallen gelassen.

Weniger tief greift ber Antrag bezüglich Nebernehmen der Besoldung der Vifare von Seite des Staates in dessen Kinanzen. Mit zirka 5000 Frk. kann da einer argen Unbill gesteuert werden. Hier verlangt man Hülfe für Leute, welche im Unglück sind. Was das große Ganze, der Staat, hier übernimmt, ist nicht wichtig, löst aber Verhältnisse, die im Einzelnen sehr drückend sind. Wenn ein Lehrer nach jahrelanger treuer Wirksamkeit erkrankt, so ist der Ausfall, den ihm die Besoldung seines Vikars verurssacht, ein Unrecht. Allerdings darf er an den h. Erziehungsrath das Gesuch um Verabfolgung eines Additamentes stellen; allein in diesem Gesuche liegt etwas Verlegendes. Denken wir uns einen Lehrer als Vater einer zahlreichen Familie, so muß er bei längerer Krankheit ökonomisch zurücksommen oder gänzlich verarmen, da er ja auch in gesunden Tagen gezwungen war, sich möglichst einzuschränken.

In dieser Furcht wird er sich zu früh aufraffen und wieder an seine Arbeit geben, noch ebe ihm die nothige Gefundheit und Kraft wieder geworden. In diesem lettern Umftande liegt mehr als mahrscheinlich in manchen Fällen ber Grund, daß Lehrer zu früh ins Grab finfen. Un ben bobern Lehranstalten foll bas hier für bie Boltsschullehrer Berlangte bereits Ufus geworden fein. Werben Knechte und Magbe, Angestellte in Geschäftshäusern frank, fo murbe man es allgemein als große Barte er= flären, wenn man ihnen für bie verfäumte Zeit am Lohn abziehen wollte. Bei bem magern Befoldungsanfate für Bifare werben Brimar = und Sekundarlehrer in der Regel ihren Vifaren mehr bezahlen und fo von fich aus einer Arbeit, die gesetlich faum zum durftigften Auskommen rendirt, eine beffere Unerkennung werben laffen. Wenn fie alfo nach Dieser Richtung fich freiwillig ein Opfer auferlegen, so sollten fie benn boch bavor bewahrt fein, daß zum Unglück und zum pekuniaren Berluft noch die Demuthigung einer Bitte um Unterftutung treten muß. Diefen Argumenten gegenüber wird ber Wunsch laut, daß man bei ber jetigen

Fassung des Gesetzes bleiben möchte. Eine förmliche positive Forderung, daß die Vikariatsbesoldungen in den bezeichneten Fällen vom Staate zu übernehmen seien, würde die Kontrolle, die vom Erziehungsrathe auszgeübt werden muß, bedeutend abschwächen, oder ganz unmöglich machen. Es ließe sich vielleicht helsen durch Vergrößerung der Additamente.

Das Berletende, bas in ein Gefuch um Berabfolgung eines Beitrages gelegt wird, mildert fich bedeutend burch den Umstand, daß biefes Gefuch nicht vereinzelt dafteht, sondern meistens in Verbindung gebracht wird mit dem andern Gesuche um Abberufung des Vifars. Uebrigens ware wohl benkbar, daß die fraglichen Gesuche durch das Mittel ber Gemeindschulpflegen eingereicht wurden. Wenn die bisherige Kontrolle fällt, so wird eine andere kommen muffen, und da konnte leicht die Frage auftauchen, ob z. B. die Krankheit unheilbar ober vorübergehend sei. Wie leicht ware bann im ersten Falle eine Gelegenheit geboten, ba bie Behörden fich veranlagt finden konnten, die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich Versetzung in ben Ruhestand zu handhaben. Der Abgeordnete von Horgen findet, daß leicht Mittel zu entdecken seien, um Erkrankungen und Genefungen zu konstatiren, daß also in den Fällen, wo Vikariate wegen Krankheiten nöthig sind, eine Kontrolle möglich ist; darum modifizirt er seinen Antrag babin: "Der Staat übernimmt die Befoldung ber Bifare, fofern die Vikariate nachweislich durch Erfrankung herbeigeführt worden find."

Dieser Antrag wird der Synode überwiesen.

- o. Die Reform der Industrieschule, vide Uster lit. t, wird durch die Synodalproposition in der Synode selber zur Sprache kommen. Die Prosynode beschließt daher, daß man dannzumal auf diesen Antrag zurückskommen und bezügliche Resolutionen fassen könne.
- p. Der Antrag von Uster lit. y geht nach kurzer Begründung zu geneigter Prüfung an die Tit. Erziehungsbirektion.
- q. Der Wunsch des Kapitels Zürich betreffend Beschickung der Aussstellung in Paris wird zurückgezogen, da die von Hrn. Dr. Suter eingezogenen Erkundigungen über Wesen, Anordnung, Umfang, Bedeutung der Ausstellung von Schulgegenständen klar darthun, daß die Ausgabe für eine Abordnung zum ausgesprochenen Zweck nicht gerechtsertigt wäre.
- r) Der Wunsch des Kapitels Affoltern, vide lit. b, ist theilweise erfüllt, indem in den letzten Tagen der Lehrerschaft das Lehrmittel für Sprache und Realien für die IV. Klasse zur Begutachtung zugeschickt worden ist. Andere Lehrmittel werden folgen; die Lehrmittelangelegenheit überhaupt ist in vollem Gange.

Was das Bilderwerk für die Elementarschule anbetrifft, hat sich erzeigt, daß die Erstellung desselben die finanziellen Kräfte des Kantons Zürich übersteigt, daß deshalb Unterhandlungen mit andern Kantonen angeknüpft werden mußten.

Die Anfrage lit. c fällt dahin, da es jedem Kapitel offen steht, so ober so einen Einfluß auf die Festsehung der Themata auszuüben.

- s) Alle noch nicht besprochenen Wünsche und Anträge der Kapitel werden fallen gelassen.
- t) Das Präsidium theilt das Thema der Synodalproposition mit. Dasselbe hat Hr. Aeppli, Sekundarlehrer in Bauma, übernommen; es lautet: "Die Sekundarschulen als Vorbereitungsanstalt für höhere Schulen." Das erste Votum hat Hr. Sekundarsehrer Moos in Elgg.

u) Schlieflich wird das Traktandenverzeichniß für die Synode festgesett."

# B. Protofoll der Synode.

Actum Zürich ben 25. September 1866.

Gegen 350 Synobalen versammeln sich um ½ 10 Uhr in der St. Petersfirche. Gesang (Lied Nr. 10 des Synobalheftes: "Vergiß ihn nicht!") und Gebet leiten die Geschäfte ein, die durch eine zeitgemäße Rede des Prästdenten (Beilage Nr. 1) eröffnet werden.

- 1. Mittheilung, daß der h. Erziehungsrath als Abgeordnete bezeichnet hat:
  - a. Herr Regierungspräsident Dr. Suter, Direktor des Er= ziehungswesens.
  - b. Herr Erziehungerath Oberlehrer Sug in Zürich.
- 2. Bu Stimmengählern werben ernannt:
  - a. Berr Boghard, alter, in Burich.
  - b. " Reimann in Zürich.
  - c. " Sog in Unterftraß.
  - d. " Lut in Zürich.
- 3. Aufnahme neuer Mitglieber.
  - a. Primarschulkandidaten.
  - 1. herr Rudolf Baur von Rafg.
  - 2. " Jakob Binder von Ottikon.
  - 3. " Jakob Brändli von Wald.
  - 4. " Jakob Briner von Windlach.
  - 5. " Hermann Bühler von Wetikon.
  - 6. " Arnold Bungli von Miederufter.

- 7. herr Eugen Diener von Eflingen.
- 8. " Albert Fisler von Flach.
- 9. " Bermann Fischer von Rusnacht.
- 10. " Seinrich Grob von Saufen a. A.
- 11. " Beinrich Beg von Wald.
- 12. " August Sohn von Wädensweil.
- 13. " Konrad Süni von Horgen.
- 14. " Seinrich Krieft von Wetikon.
- 15. " Jakob Meier von Seeb=Bülach.
- 16. " Jakob Schlumpf von Uetikon.
- 17. " Johannes Schneider von Bugenhausen.
- 18. " Konrad Schnorf von Uetikon.
- 19. " Jafob Spörri von Sternenberg.
- 20. " Jakob Vollenweider von Schönenberg.
- 21. " Johannes Walfer von Herifau.
- 22. " Beinrich Weber von Sadlifon.
  - b. Lehrer an den Kantonallehranstalten.
    - 1) am Seminar.
- 1. herr J. Duvillard von Genf.
  - 2) an der Kantonsschule.
- 1. Herr Eugen Lommel von Ebenkoben, Bayern, Gymnastallehrer und Privatdozent.
- 2. Berr Joseph Walfer von Bellach, Solothurn, Turngehülfe.
  - 3) an der Hochschule.
- 1. herr Dr. S. Brocker von Genf, Privatdozent.
- 2. Dr. C. J. Cberth von Burgburg, außerorbentlicher Profeffor.
- 3. " Dr. Viftor Merz von Zürich, Privatbozent.
- 4. Dr. Wilhelm Weith von Somburg, Privatbozent.

Die neuen Mitglieder werden mit warmen, für den Beruf begeisterten Worten in den großen Verband der zürcherischen Lehrerschaft aufgenommen.

4. Vortrag von dem als Proponenten bezeichneten Hrn. Sekundar= lehrer Aeppli in Bauma über das Thema: "Die Sekundar= schule als Vorbereitungsanstalt für höhere Schulen." (Beilage Nr. 2) und Restexion von Hrn. Sekundarlehrer Moos in Elgg (Beilage Nr. 3).

Aus dem weit verzweigten Material des Thema gibt der Punkt, der von dem Herrn Restektenten auch ganz besonders herausgegriffen worden ist, nämlich die von der obersten Erziehungsbehörde angeregte und gegen= wärtig von dem h. Regierungsrathe behufs Ueberweisung an den großen

Rath an Hand genommene Umgestaltung der Industrieschule Veranlaßung zu einer langen und lebhaften Besprechung. Die Entwicklung der Sekundarschule namentlich in der Stadt Zürich hat nämlich die Existenz der untern Industrieschule in Frage gestellt, da diese zu einer reinen Konkurrenzanstalt jener geworden ist. Darum wird bei der angebahnten Partialrevision des Unterrichtsgesetzes beantragt werden, die zwei ersten Klassen der untern Industrieschule aufzuheben, dagegen die dritte als erste Klasse der obern Industrieschule bestehen zu lassen, wodurch dieser ein Zuwachs von einem Iahreskurse zu Theil würde und wodurch dieselbe sich anschließen würde an das Lehrziel der zweiten Klasse der Sekundarschule.

Begen diese Neuerung erheben fich namentlich bie Sekundarschul= lebrer, indem fie fich im Allgemeinen anschließen an die Befürchtungen, Begründungen ac. des Grn. Reflektenten. Im Ginzelnen wird betont, daß die erste Klasse der projektirten Industrieschule nothwendig der Frequenz ber britten Sekundarschulklasse Eintrag thun werde; ber Uebertritt aus ber britten Klasse ber Sekundarschule in die zweite Klasse der Industrie= schule werde ungemein erschwert durch die Verschiedenheit der innern Organisation ber beiben Anstalten. Während an den meiften Sekundar= schulen ein Lehrer in brei Klassen 12 Fächer zu unterrichten bat, treffen wir in der Industrieschule das Fachsustem; während die Sekundarschule auch in ihrer dritten Klasse noch die allgemeine Bildung als Hauptzweck hinstellt, wird wohl in der ersten Klasse der Industrieschule schon die Richtung im Unterrichte in den Vordergrund gestellt werden, die diefe Unstalt in ihrem Namen ichon enthält. Fächer, wie Buchführung, Feld= meffen, werden hier weggelaffen werden, um das Sauptgewicht der Arbeit auf andere werfen zu können. In den meiften Fällen werden Bater auf bem Lande ihre Gohne nach einem 2-jährigen Befuche der Sekundar= schule nicht schon nach Zürich schicken wollen, sie werden das britte Schuliahr aus verschiedenen Grunden benuten laffen, und an den Sekundarlehrer die Zumuthung stellen, vorzubereiten für den Gintritt in die zweite Klasse ber Industrieschule. Das kann für die betreffenden Schüler zu Dispensationen von Fächern, zu Privatstunden, zur befondern Berücksichtigung, zu Ausnahmsstellungen führen, wodurch die Einheit bes Unterrichtes gestört und die Thätigkeit des Lehrers noch mehr zer= splittert werden muß. Wenn die eigenthümliche Organisation ber Sekundarschulen von Zürich theilweise maggebend zu fein schien für die planirte Umgestaltung ber Industrieschule, so wird sich Burich auf ber andern Seite doch nicht beklagen — indem fich seine dritten Sekundar= Schulklaffen leicht anders organistren laffen — wenn die Industrieschule ohne einen Vorbereitungsfurs anschließt an die durch den Lehrplan fixirte Sekundarschule.

Die Bertheidiger bes erziehungerathlichen Projektes treten mit Folgendem in die Schranken. Die Industrieschule ift eine Zwischenanstalt, beren Sauptaufgabe Vorbereitung für bas Polytechnikum ift. Solche Zwischenanstalten haben in ihrer Entwicklung nach oben und unten feine freie Sand. Bon oben ber bringt bas Polytechnifum mit immer bober gesteigerten Forderungen auf die Industrieschule ein. Forderungen entsprochen werden soll, ohne daß man die nöthige Zeit einräumen will, so hat das nothwendig zur Folge, daß die Induftrie= schule bei Aufnahme neuer Schüler auch mit kategorischen Forderungen auftreten muß. Gin berartiges Vorgeben mußte aber einen Druck auf bie vorgehenden Schulftufen ausüben, ber zu bedauern wäre. Nun faun aber die Industrieschule nach oben keine Zeit ansetzen; benn mit dem 17. Altersjahre konnen die Schüler ans Polytechnifum übertreten. Sie werden das benuten und eher sich am Vorfurs am Polytechnifum be= theiligen, als daß fie über diese Beit hinaus in der Industrieschule ver= bleiben. Bezüglich der Induftrieschüler, die fich dem Sandelsfache widmen, hat die Erfahrung gezeigt, daß auch fte aus verschiedenen Grunden desertiren, bevor fie das bisher zu fakultativem Besuche der Industrie= schule angehängte Semefter burchgemacht haben. Da nach oben nicht zu helfen ift, so mußte man nach unten greifen. Die erste Rlasse ber zu= fünftigen Industrieschule schließt sich an den Lehrplan der zwei untern Rlassen ber Sekundarschule an und übernimmt die Aufgabe, die bisher in den Kreis der Sekundarschule in ihrer Qualität als Vorbereitungs= anstalt für höhere Schulen fiel. Der Dualismus in der Aufgabe der Sekundarschule ift für biese burchaus nicht günstig; wenn man sie baber befreit von der Vorbereitung für die Industrieschule, so leistet man ihr einen großen Dienst in so weit, daß sie nun voll und gang sich als Volksschule entfalten kann. — Man soll nicht die erste und zweite Sekundarschulklasse schon als Vorbereitungsanstalten für die Industrie= schule hinstellen; die Sekundarschule kann nicht die bisherige untere Industrieschule ersetzen, wenn nicht ihr Sauptziel beeinträchtigt werden foll: Allgemeine Volksschule zu sein. Man könnte mit Grund von Beeinträchtigung der Sekundarschule reden, wenn das Gros der dritten Rlaffen an die Industrieschule übertreten wurde. Da aber die an die Industrieschule übertretenden Sefundarschüler nur einen minimern Bruch= theil ausmachen und da es viele Sekundarschulen gibt ohne eine britte Rlaffe und andere, benen gar wenige Schüler in der dritten Rlaffe ver= bleiben, so fann in der angestrebten Neuerung faum ein hemmniß für

die britte Rlasse ber Sekundarschule liegen. Sollte aber einigermaßen Ronfurreng eintreten, fo mußte bas nur anspornend auf die Sefundar= Schule zurudwirken. Konkurreng Schabet auf keinem Gebiete. Die hohern Schulen Winterthurs machen ber Kantonsschule auch Konkurreng, ohne bag baraus Unbeil entstanden ift. Es ließe sich fragen, ob nicht die beiden ersten Jahre der Sekundarschule die allgemeine Bildung abschließen follten, damit im britten und, was zu wünschen ware, iu einem vierten Schuljahre mehr fpezielle Richtungen, wie sie unser Bolksleben fordert, berücksichtigt werden konnten. Wenigstens hat die Erfahrung gelehrt, daß beim Uebertritt in die Industrieschule die Sekundarschüler weit sicherer zu Sause waren in dem Stoffe, ber ben beiben erften Schuljahren zuge= wiesen ift, als in den Fächern, die in der dritten Rlaffe neu auftreten. Ware schon im Jahre 1859 vorauszusehen gewesen, daß die Stadt Bürich fo bald Sekundarschulen hätte, man ware schon damals auf die gegen= wärtig beantragte Umgeftaltung der Industrieschule gefommen, um der Sekundarschule einen Dienst zu erweisen, da nicht zu leugnen ift, baß bie untere Industrieschule dem Gedeihen der Seknndarschulen in den Ausge= meinden von Burich im Wege ftand. Schon lange fühlte man das Bedürfniß, an der Juduftrieschule mehr für allgemeine Bilbung thun zu können. Das fann in Zukunft geschehen, indem die beiden erften Jahre diesem Zwecke vor= herrschend dienen, während die letten 11/2 Jahre mehr in speziellen Richtungen arbeiten werden. In dieser Gestaltung der Arbeit für die Industrieschule liegt benn auch die Möglichkeit, daß fähige Schüler aus gut geleiteten Sekundarschulen, wenn sie die dritte Rlasse passirt haben, in die zweite Rlaffe der Industrieschule aufgenommen werden konnen, wenn man auch zugeben muß, daß das nur ausnahmsweise geschehen wird.

Eine Vorbereitungsanstalt für das Polytechnikum ist dringend ges boten. Will man den zürcherischen Behörden nicht die nöthigen Mittel gestatten, so kann man riskiren, daß auf außerkantonalem Boden ein derartiges Institut geschaffen wird, das den Sekundarschulen vielleicht auf gleiche Weise zu Leibe rückt, ohne daß unsere Gesetze vermittelnd und ausgleichend die Verhältnisse ordnen könnten.

Bei alledem ist noch ein lokaler Umstand nicht zu übersehen. Die bisherige Gestaltung der Industrieschule war eine Folge bestehender Versträge mit der Stadt Zürich.

Die Entstehung der Sekundarschulen in Zürich hat nun die urssprünglichen Vertragsverhältnisse derart umgestaltet, daß es ein Gebot der Billigkeit von Seite des Staates ist, einigermaßen entgegenzuskommen.

Nur von einer Seite wird der Bestand der bisherigen untern Ins dustrieschule besürwortet, es fällt daher mit großem Mehr der Antrag: "Die Synode möge beschließen, daß die Paragraphen 175—180 nicht gestrichen werden."

Gegenüber dem Antrage: "Die Synobe spricht ihre Ansteht dahin aus, es liege nicht im Interesse des Erziehungswesens, die projektirte erste Klasse der Industrieschule zu schassen, und drückt in einer Eingabe dem h. großen Nathe den Wunsch aus, er möchte die Paragraphen des Unterrichtsgesetzes über die Industrieschule streichen", faßt die Synode mit Mehrheit folgende Resolution: "Die Synode unterstützt das Projekt der Aushebung der untern Industrieschule, sie wünscht jedoch nachdrück-lich, daß auch fünstig hin der regelmäßige Uebertritt aus der Sekundarsschule in diesenige Klasse erfolge, welche dem jezigen ersten Kurse der obern Industrieschule entspricht und an das dritte Jahr der Sekundarsschule anschließt."

5. Wahl eines Mitgliedes in den Erziehungsrath.

In Erneuerung fällt der bisherige Vertreter der Lehrerschaft an den höhern Lehranstalten: Herr Oberlehrer Sug in Zürich.

Derfelbe wird mit 300 Stimmen von 328 Botanten wieder gewählt.

6. Der Antrag von der vorjährigen Synode: "Es möge die Synode in Berathung ziehen, in wie weit das Reglement über die Kapitel und die Synode abgeändert werden sollte."

Gin Punkt, der bei diesem Reglement in Betracht fommt, wird bereits von dem h. Erziehungsrath als revisionsbedürftig bezeichnet, nämlich der Besuch der Kapitelversammlungen von Seite der Lehrer am Seminar. Der Referent, Gr. Sieber, zeigt aber, daß noch andere Alenderungen vorgenommen werden follten. Die Aufsicht der Schulamts= kandidaten in den zwei ersten Jahren nach Austritt aus dem Seminar follte fallen. Das Reglement sollte eine Bestimmung enthalten, daß die Synobe bas Recht hat, jeden Gegenstand zur Prüfung und Berathung ben Kapiteln zu überweifen. Die Bestimmung barüber, bag die Synobe einen Bericht anzuhören hat über die Arbeiten der Abgeordnetenkonferenzen bezüglich Begutachtung ber Lehrmittel, ift nur furz im Reglement für die Synode angeführt, fehlt bagegen gang in demjenigen für die Kapitel. Auch die Begutachtung ber Lehrmittel für die Sekundarschule fällt in die Aufgabe und die Rechte ber Kapitel und der Synode. Der Seminar= birektor foll nicht von Umtswegen Vorstand ber Kapitelspräsidenten= versammlung sein. Diese wählt ihren Präfidenten frei. Der Seminar= birektor wohnt ihren Verhandlungen mit berathender Stimme bei. Es

foll nöthigenfalls auch eine Synode eingeräumt sein, die zwei und mehr Tage dauert. Die Beschränkung, daß nur vier Stimmenzähler zu beszeichnen sind, soll fallen u. s. w.

Die Synode beschließt, diese Angelegenheit, sowie die damit zu= sammenhängende eventuelle Revisson der bezüglichen Gesetzesparagraphen zur geneigten Prüfung und Berücksichtigung der h. Erziehungsdircktion zu überweisen.

- 7. Von der Prosynode überwiesene Kapitelsanträge:
  - a. Der § 273 des Unterrichtsgesetzes ist im Eingang so abzuändern: Der Regierungsrath foll statt kann u. s. f. In Lemma 2 ist der Kredit auszusetzen.

Bezüglich der Begründung dieses Antrages durch Hrn. Sieber als Referenten kann verwiesen werden auf das Protokoll der Prospnode, lit. k. Das Hauptgewicht wird auf einen dritten Schulhalbtag für die Ergänzungsschule geworfen, dagegen soll es einstweilen der freien Thätig= keit überlassen sein, die Einsührung einer bürgerlichen Fortbildungsschule anzubahnen. Wo aber in letzterer Richtung etwas geschieht, da soll der Staat durch Beiträge unterstützen.

Dhne Diskussion wird beschlossen auf dem Wege einer Petition den Antrag dem hohen großen Rath zu hinterbringen.

b. In § 121 ist Lemma 2 so festzustellen: An Schulgeld besahlt ein Sekundarschüler jährlich höchstens 12 Frk.

Die Begründung dieses Antrages ist ersichtlich aus dem Protokoll der Prospnode lit. a.

Dem Wunsche der Tit. Erziehungsdirektion, die Synode möchte einig gehen mit dem regierungsräthlichen Antrage, der dahin geht, das Schulgeld eines Sekundarschülers betrage höchstens 16 Frk., dagegen sei der Staatsbeitrag an die Sekundarschulen für jeden Lehrer von 1050 Frk. auf 1200 Frk. zu erhöhen, wird mit Einmuth entsprochen und beschlossen, in diesem Sinne petitionsweise an den großen Rath zu gelangen.

c. § 301 lit. b und § 305 lit. d find in bem Sinne abzu= andern:

Der Staat übernimmt die Befoldung der Vikare, sofern die Vikariate nachweislich durch Erkrankung herbeigeführt worden sind."

Hr. Baumann von Horgen referirt Namens der Prosynode, vide Protokoll der Prosynode lit. n., und stellt den Antrag, auch diesen Punkt vor den großen Rath zu bringen. Ohne Diskussion wird dieser Antrag zum Beschlusse erhoben.

- 8. Mittheilungen und Berichte.
  - a. Die Preikaufgabe für 1865 über das Thema: "In wie fern ist eine Verallgemeinerung des Sekundarschulbesuches wünsch= bar und wie könnte dieselbe erzielt werden", wurde von drei Bearbeitern gelöst. Das Urtheil des h. Erziehungs= rathes, gestützt auf ein Kommissionalgutachten, wird ver= lesen, die Couverts geöffnet und als Verfasser zeigen sich:
- 1. Berr J. Binder, Bezirksschulpfleger in Burich.
- 2: Ulr. Schmidlin, Lehramtskandidat am Polytechnikum in Zürich.
- - b. Es wird beschlossen, den Synodalverhandlungen beizudrucken:
  - 1. Der Jahresbericht ber h. Erziehungsbirektion (Beilage Mr. 4).
  - 2. Der Bericht des Seminardirektors über die Thätigkeit der Schul= fapitel (Beilage Nr. 5).
  - 3. Der Bericht über die Wittwen= und Waisenstiftung (Beil. Nr. 6).
  - 4. Der Bericht der Liederbuchkommisston (Beilage Mr. 7).
    - c. Bezüglich des Berichtes über die von der Prospnode fallen gelassenen Wünsche und Anträge wird auf das Protokoll der Prospnode verwiesen.
    - 9. Wahl bes Vorstandes.

Als Präsident wird mit Einmuth der bisherige Bizepräsident Herr Sekundarlehrer Näf in Neumünster, als Vizepräsident der bisherige Aktuar Herr Sekundarlehrer Egg in Thalweil und zum Aktuar Herr Bänninger in Horgen gewählt.

10. Alls nächster Versammlungsort wird Thalweil bezeichnet.

Das Lied Nr. 9 des Synodalheftes: "Laßt freudig fromme Lieder schallen", schließt die Verhandlungen.

Der Aftuar: 3. 3. Egg.